

# Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 05/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

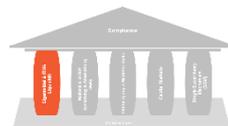
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

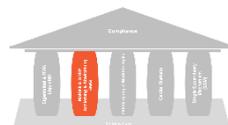
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Mai



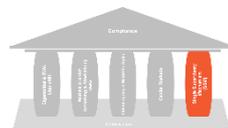
### Eigenmittel & RWA Liquidität

Consultation Paper amending Delegated Regulation (EU) 2016/2251 (EMIR)	ESAs	Seite 4
Guidelines for the estimation of LGD appropriate for an economic downturn	EBA	Seite 5
Capital treatment for simple, transparent and comparable short-term securitisations & Criteria for identifying simple, transparent and comparable short-term securitisations	BCBS	Seite 6



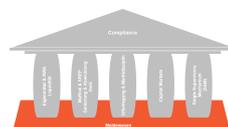
### MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

Endfassung BaFin-Leitfaden zur Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte	BaFin	Seite 8
Geldwäsche: Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten	BaFin	Seite 9
Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement	BaFin	Seite 10



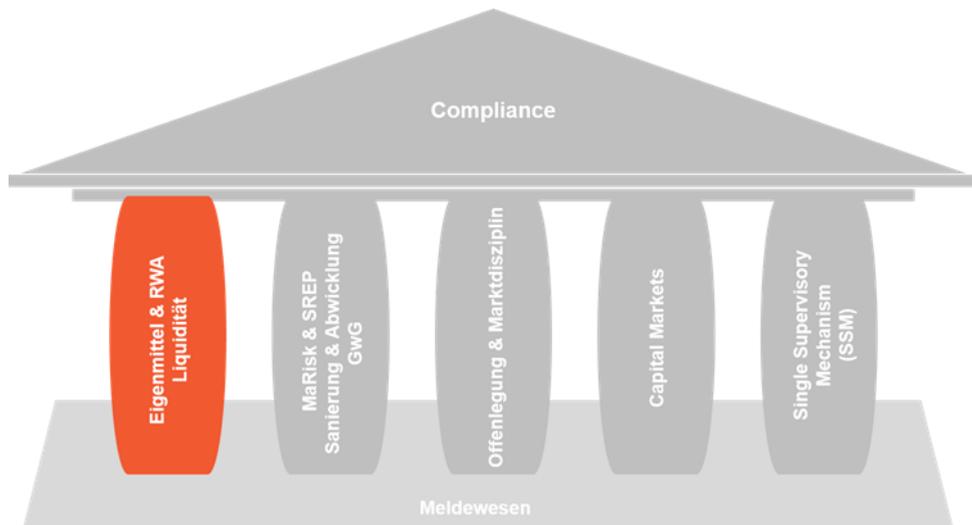
### Single Supervisory Mechanism (SSM)

Rahmenwerk zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber Cyberattacken (TIBER-EU)	EZB	Seite 12
Bankenaufsicht: Schwerpunkte 2018	BaFin	Seite 13



### Meldewesen

AnaCredit: Anpassungen Meldevorgaben	BuBa	Seite 15
--------------------------------------	------	----------



**Eigenmittel & RWA  
Liquidität**

<b>Draft RTS amending Delegated Regulation (EU) 2016/2251 (EMIR)</b>			
Quelle, Datum, Frist	ESAs	04. Mai 2018	Konsultation bis 15. Juni 2018
Thema	OTC Derivate, EMIR, STS-Verbriefungen		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Bereits im März 2016 hatten die European Supervisory Authorities (ESAs) ein RTS zur Behandlung von Risikomitigationstechniken von OTC-Derivaten, die nicht über einen zentralen Kontrahenten ge-cleared werden, veröffentlicht.</p> <p>Mit Schaffung der neuen Verbriefungsverordnung 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefungen) möchten die ESAs nun die Behandlung von Derivaten zu Covered Bonds und Verbriefungen aufeinander abstimmen. Der vorliegende RTS soll also den Gleichlauf der Behandlung solcher Derivate sicherstellen, wozu eine Änderung sowohl der EMIR- als auch der Verbriefungsverordnung erforderlich ist.</p> <p>Hinsichtlich der Clearing-Verpflichtung wird klargestellt, welche Vertragsausgestaltungen das Gegenpartei-Ausfallrisiko adäquat mindern, damit die STS-Verbriefungen in den Genuss einer Befreiung von der Clearing-Verpflichtung gelangen.</p> <p>Bei den Risikominderungstechniken soll die Behandlung der STS-Verbriefungen den Regelungen zu gedeckten Schuldverschreibungen angepasst werden, d.h. ein Verzicht auf Initial-Margins und nur Austausch von Variation-Margins. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die STS-Verbriefungsstrukturen den spezifischen Vorgaben an Covered Bonds entsprechen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Guidelines for the estimation of LGD appropriate for an economic downturn ('Downturn LGD estimation')</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22. Mai 2018	22. Juni 2018
Thema	LGD Schätzung		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen der Überarbeitung und Harmonisierung der Regulatorik im IRBA-Kontext hat die EBA Leitlinien zu Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD) unter angemessener Berücksichtigung von Konjunkturabschwüngen veröffentlicht. Diese Leitlinien sollen die ebenfalls zur Konsultation gestellten Entwürfe Technischer Regulierungsstandards (RTS)* zur Bestimmung der Art, Schwere und Dauer eines konjunkturellen Abschwungs ergänzen und Ansätze zur <b>Quantifizierung des Konjunkturabschwungs</b> bei der LGD-Schätzung darstellen**.</p> <p>Institute sollen für einen drohenden Konjunkturabschwung <b>angemessene LGD-Schätzungen</b> verwenden und sollen ihre Risikoparameterschätzungen für die einzelnen Stufen bzw. Pools anpassen, um die Auswirkungen eines Konjunkturabschwungs auf die Eigenmittel zu begrenzen.</p> <p>Die Entwürfe der <b>RTS</b> beschreiben sowohl den methodischen Ansatz zur <b>Identifikation</b> eines Konjunkturabschwungs (nach Art, Schwere und Dauer) als auch den methodischen Ansatz, wie der konjunkturelle Abschwung durch makroökonomische Faktoren sowie Kreditfaktoren auf Ebene von Modellkomponenten analysiert werden soll. Nach der Identifikation sollen die Leitlinien dazu dienen, die <b>Wirkung</b> des Abschwungs auf realisierte Verluste und bei der LGD-Schätzung angemessen zu berücksichtigen. Hierfür werden verschiedene Ansätze dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ In erster Linie soll die Quantifizierung auf den verfügbaren beobachteten Verlustdaten von Instituten basieren.</li> <li>■ Sofern diese Daten nicht verfügbar sind, soll nach dem Extrapolation- und/oder Haircut-Ansatz unter Aufschlag einer adäquaten margin of conservatism (Berücksichtigung nicht vorhandener Daten) vorgegangen werden.</li> <li>■ Sind keine (ausreichenden) Daten verfügbar und kann dargelegt werden, dass der Extrapolation- und Haircut-Ansatz nicht anwendbar ist, sollen Institute einen alternativen Ansatz wählen können, wobei ein Floor bei der Langfristmittel LGD festgelegt ist sowie ein add-on von 20 %, um zu kompensieren, dass Verlustdaten nicht verfügbar sind.</li> </ul> <p>Die Umsetzung der Leitlinien und des RTS soll bis 2020 erfolgen, da diese substantielle Änderungen zu den derzeitigen Ratingsystemen von Instituten verlangen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

\* Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (Erste Konsultation vom 01. März 2017)

Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the nature, severity and duration of an economic downturn in accordance with Articles 181(3) (a) and 182(4) (a) of Regulation (EU) No 575/2013

Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (Zweite Konsultation vom 22. Mai 2018)

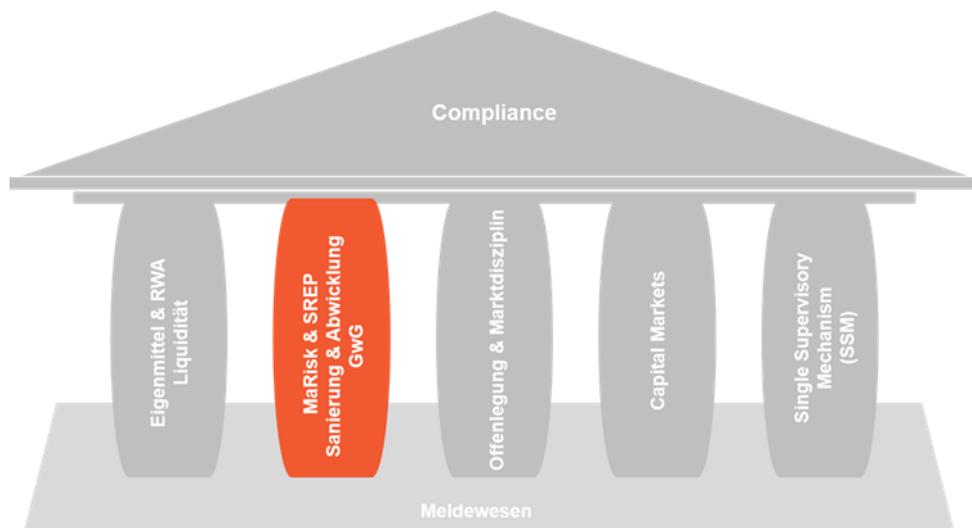
Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the nature, severity and duration of an economic downturn in accordance with Articles 181(3) (a) and 182(4) (a) of Regulation (EU) No 575/2013

\*\* EBA/GL/2017/16 (20. November 2017)

<b>Titel</b>	<u>Capital treatment for simple, transparent and comparable short-term securitisations &amp; Criteria for identifying simple, transparent and comparable short-term securitisations</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	04. Mai 2018	-
Thema	STC-Verbriefungen		
Art, Status	Finaler Standard		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Nachgang zu den vom BCBS im Juli 2015 veröffentlichten Standards für „Simple, transparent and comparable“ (STC) Verbriefungen, die zwischenzeitlich in der neuen Verbriefungsverordnung und der künftigen CRR II Eingang gefunden haben, hat der Baseler Ausschuss (BCBS) in Zusammenarbeit mit der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) nunmehr ein Papier zur regulatorischen Behandlung (Eigenkapitalunterlegung) von <b>Kurzfrist</b> STC-Verbriefungen bzw. <b>ABCP</b>-Programmen veröffentlicht. Deren Behandlung wurde im neuen Verbriefungsrahmenwerk bisher bewusst explizit ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Kapitalunterlegung sollen diese Kurzfrist STC-Verbriefungen die <b>gleiche maßvolle Senkung der Kapitalerfordernisse</b> wie die anderen STC-Verbriefungen erfahren. Daher werden die bestehenden <b>Kriterien für STC-Verbriefungen auch lediglich ergänzt</b>, um den besonderen Strukturen und Risiken solcher Kurzfrist-STC-Verbriefungen entsprechend gerecht werden zu können.</p> <p>Die o.g. Regelungen zu Short-term STC-Verbriefungen gelten ab sofort. Vergleichbar zu den üblichen STC-Verbriefungen ist die Anwendung dieser Regelungen jedoch nicht zwingend. Jurisdiktionen können sich nach einer Kosten-Nutzen-Analyse auch gegen die Einführung des STC-Rahmenwerks entscheiden.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>Titel</b>	<b><u>Endfassung BaFin-Leitfaden zur Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	24. Mai 2018	-
Thema	Risikotragfähigkeit		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die BaFin im September vergangenen Jahres den Entwurf für eine überarbeitete Fassung ihres RTF-Leitfadens veröffentlicht hatte, liegt nunmehr die finale Fassung vor.</p> <p>Eine <b>erste Sichtung dieser finalen Fassung</b> hat ergeben, dass hieraus <b>keine wesentlichen Änderungen</b> im Vergleich zur Entwurfsfassung zu entnehmen sind. Die Aufsicht betont weiterhin, dass Institute die Going-Concern-Ansätze alter Prägung bis auf weiteres verwenden dürfen.</p> <p>In der finalen Fassung des Leitfadens stellt die Aufsicht klar, dass der <b>Leitfaden</b>, in Anlehnung an den Anwendungsbereich der MaRisk, <b>für Kreditinstitute</b> gedacht ist und dass eine Übertragbarkeit der Grundsätze auf <b>Finanzdienstleistungsinstitute</b> nur bedingt möglich ist.</p> <p><b>Weitere Klarstellungen (auszugsweise):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Kapitalplanung <b>ist jährlich fortzuschreiben</b>.</li> <li>■ Das Institut hat bei der Darstellung adverser Szenarien im Rahmen der Risikotragfähigkeit darauf zu achten, dass diese <b>konsistent sind mit der Sanierungsplanung</b>.</li> <li>■ Eine Verwendung des <b>nach AT 4.3.3 MaRisk geforderten Szenarios</b> eines schweren konjunkturellen Abschwungs für diese Zwecke ist gestattet, sofern dieses Szenario für das jeweilige Institut einen spürbaren Einfluss auf Kapitalausstattung und Kapitalplanung aufweist.</li> <li>■ Mit einer den Anforderungen des Leitfadens entsprechenden Kapitalplanung in der normativen Perspektive werden die Institute der in AT 4.1 Tz. 11 <b>MaRisk beschriebenen Kapitalplanung</b> vollumfänglich gerecht.</li> <li>■ In Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Anforderungen an die Ermittlung von <b>Zinsänderungsrisiken</b> im Anlagebuch ist bei der Ermittlung der Barwerte von einer statischen Betrachtung auszugehen.</li> <li>■ Sofern Institute die im Leitfaden genannten Erleichterung in Anspruch nehmen und ihr adverses Szenario der Kapitalplanung identisch dem schweren konjunkturellen Abschwung ausgestalten, erfüllen sie damit im Regelfall sämtliche Mindestanforderungen an <b>Stresstests</b> für das Gesamtrisikoprofil <b>gemäß MaRisk</b>.</li> <li>■ Bei Verwendung von <b>Going-Concern-Ansätzen</b> geht die Aufsicht davon aus, dass die wesentlichen Risiken eines Instituts zumindest in einem Steuerungskreis mit <b>strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen</b> und Parametern quantifiziert werden.</li> </ul>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel	Hoch
Impact Aufwand*	<b>Niedrig</b>		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		<b>THINC</b>	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b> <b>COM</b>

\* Aussage zum Aufwand bezieht sich auf die Änderungen, die sich aus dem Vergleich Entwurfsfassung vs finale Fassung ergeben.

<b>Titel</b>	<b><u>Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten</u></b>			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	09. Mai 2018	-	
Thema	Geldwäschebekämpfung			
Art, Status	Rundschreiben, Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin gibt in ihrem veröffentlichten Rundschreiben einen Überblick über Hochrisiko-Staaten. Dies sind <b>Drittländer</b> mit <b>hohem Risiko</b> aufgrund <b>strategischer Mängel</b> in ihren nationalen Systemen zur <b>Bekämpfung von Geldwäsche</b> und Terrorismusfinanzierung und damit wesentliche Risiken für das Finanzsystem darstellen.</p> <p>In ihrem Rundschreiben nimmt die BaFin bei der Zusammenstellung der Drittländer Bezug auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14. Juli 2016,</li> <li>■ Erklärung der FATF („FATF Public Statement“) vom 23.02.2018 zum Iran und zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea),</li> <li>■ Informationsbericht der FATF vom 23.02.2018 zu Ländern unter Beobachtung.</li> </ul> <p>Wenn mit den aufgeführten Drittländern Geschäftsbeziehungen bestehen oder mit Geschäftspartnern, die in diesen Ländern residieren, als auch bei Transaktionen von oder in diese Länder, soll das erhöhte Risiko angemessen berücksichtigt werden. Insofern sind immer <b>zusätzliche Sorgfalts- und Organisationspflichten</b> zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Dies sind mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten i.S.d. § 15 Abs. 3 b) i.V.m. Abs. 4 GwG sowie die Dokumentation der Ergebnisse der insofern getroffenen Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen für die Innenrevision sowie die Jahresabschluss- und etwaige Sonderprüfungen.</p> <p>Darüber hinaus können für bestimmte Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen, weitere Maßnahmen zu treffen sein, wie aus der Erklärung der FATF hervorgeht.</p>			

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

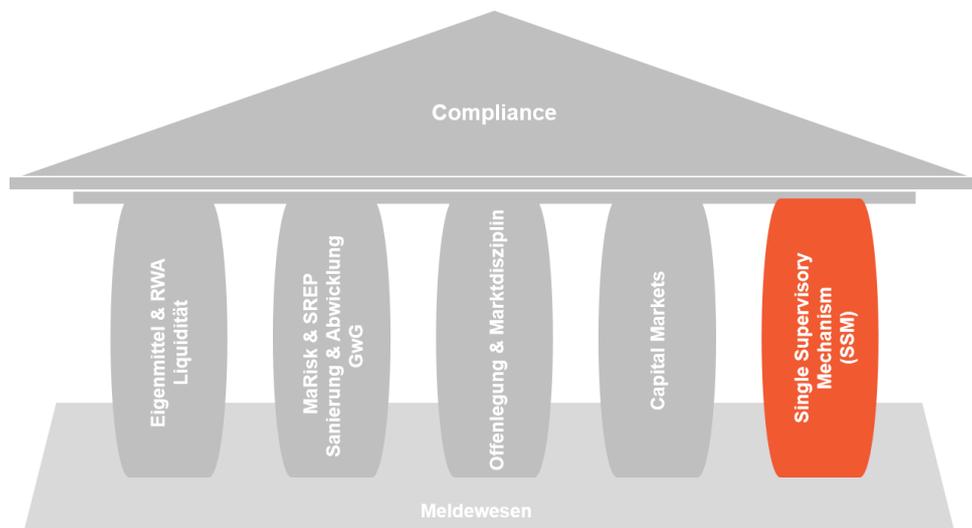
<b>Titel</b>	<b><u>Beschwerdemanagement: Rundschreiben zu Mindestanforderungen</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	04. Mai 2018	-
Thema	Verbraucherschutz		
Art, Status	Rundschreiben, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit der Veröffentlichung des Rundschreibens der BaFin soll ein <b>einheitlicher Umgang</b> mit <b>Kunden- und Anlegerbeschwerden</b> von Kredit- und Zahlungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie E-Geld Institute gewährleistet werden.</p> <p>Zu diesem Zweck sollen beaufsichtigte Institute <b>Grundsätze</b> sowie <b>wirksame</b> und <b>transparente Verfahren</b> einer <b>angemessenen Beschwerdebearbeitung</b> entwickeln, diese in ihren Organisationsrichtlinien umsetzen und damit ein wirksames Beschwerdemanagement sicherstellen.</p> <p>Dabei soll die Beschwerdeeinreichung, die Beschwerdebearbeitung einschließlich der Zuständigkeiten, die Weiterverfolgung von Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze und Verfahren und das interne Berichtswesen festgelegt werden.</p> <p>Neben der Darstellung der <b>Verwaltungspraxis</b> der BaFin soll das Rundschreiben beaufsichtigten Instituten einen Rahmen für die <b>Behandlung von Beschwerden</b> unter Berücksichtigung der Vorschriften aus dem <b>Kreditwesengesetz</b> (§ 25a Abs. 1 KWG), dem Zahlungsdienstleistungsgesetz (§ 27 Abs. 1 und § 62 ZAG), und dem Kapitalanlagegesetzbuch und der Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (§ 28 Abs. 1 und 2 KAGB i.V.m. § 4 Abs. 3 KAVerOV) vorgeben.</p> <p>Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden sich im Zusammenhang mit einem Beschwerdemanagement Ausführungen in dem Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten *.</p> <p>Die BaFin sieht derzeit davon ab, die im Juni veröffentlichte Allgemeinverfügung hinsichtlich einer Beschwerdeberichtspflicht von CRR-Kreditinstitute, zu erlassen **, setzt aber die Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Beschwerdeabwicklung um.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

\* (Rundschreiben– MaComp, vgl. Newsletter Aufsichtsrecht, Ausgabe 04/2018, Seite 9)

\*\* (Anhörung zur Allgemeinverfügung zur Einreichung von Berichten über Kundenbeschwerden durch CRR-Kreditinstitute, vgl. Newsletter Aufsichtsrecht, Ausgabe 06/2017, Seite 20).



### **Single Supervisory Mechanism (SSM)**

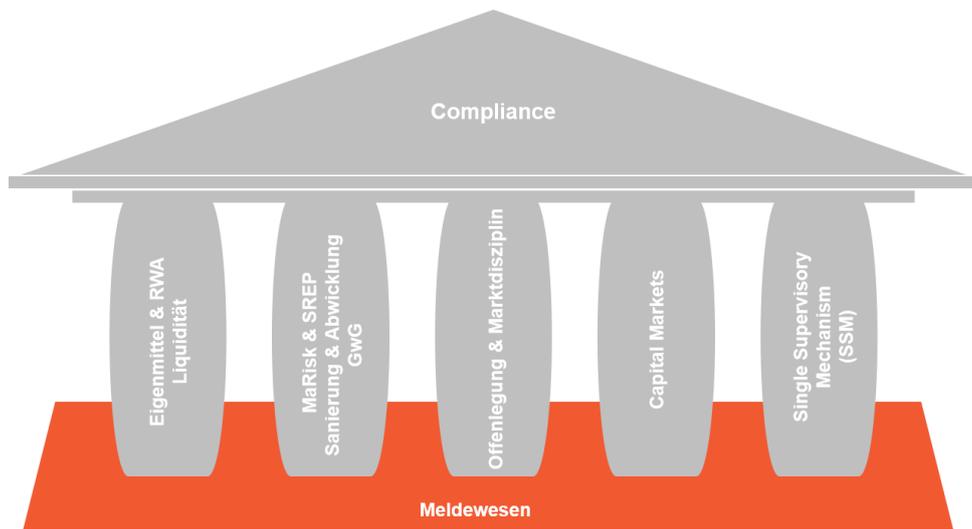
<b>Titel</b>	<u><b>Rahmenwerk zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber Cyberattacken (TIBER-EU)</b></u>			
Quelle, Datum, Frist	EZB	02. Mai 2018	-	
Thema	Cyber-Attacken			
Art, Status	Framework, final			
Adressatenkreis	Finanzsektor, Finanzunternehmen, Aufsicht			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Bereits im April diesen Jahres hat die <b>EZB</b> eine Richtlinie zum Umgang und zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber-Risiken bzw. Cyber-Attacken auf Finanzmarktstrukturen konsultiert.</p> <p>Im Mai 2017 hatte die <b>EBA</b> bereits Leitlinien zur Bewertung von Risiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses (SREP) aus Cyber-Kriminalität mit Blick auf (ausgelagerte) Informations- und Kommunikationstechnologie veröffentlicht.</p> <p>Mit der aktuellen Veröffentlichung der <b>EZB</b> liegt nun <b>ein weiteres umfangreiches Rahmenwerk</b> vor, das sich mit Cyber-Risiken bzw. mit Angriffen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie eines Finanzunternehmens befasst.</p> <p>Dieses Rahmenwerk (Framework for Threat Intelligence-based Ethical Red Teaming (TIBER-EU)) zielt auf eine <b>Verbesserung der Widerstandskraft eines Finanzunternehmens gegen Cyber-Attacken</b> ab. Das TIBER-EU-Rahmenwerk richtet sich an Finanzunternehmen und Aufsichtsbehörden gleichermaßen. Die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sollen eigenständig entscheiden, ob und inwieweit sie die Empfehlungen dieses Rahmenwerks in ihre nationale Regulierung übernehmen.</p> <p>TIBUR-EU sieht einen dreistufigen Prozess zur Überprüfung und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Vorbereitungsphase</b> In dieser Phase soll ein Team auf Seiten des Finanzunternehmens zusammengestellt werden, der anschließende Test bzw. die Überprüfung soll im Detail geplant und sowohl durch den Vorstand als auch durch die Aufsichtsbehörde abgenommen werden. Anschließend ist der entsprechende unabhängige externe Dienstleister, der die Cyber-Attacken unter Aufsicht und geplant durchführen soll, auszusuchen und unter Vertrag zu nehmen.</li> <li>■ <b>Testdurchführung</b> Der externe Dienstleister plant den Test bzw. identifiziert Angriffspunkte und Szenarien. Anschließend wird der Test durchgeführt und die Ergebnisse werden dokumentiert.</li> <li>■ <b>Abschluss</b> Der externe Dienstleister erstellt umfassende Ergebnisberichte und macht Vorschläge, welche Verbesserungen erforderlich sind, um die Widerstandsfähigkeit künftig zu stärken.</li> </ul> <p>Um einen ungewollten <b>Zusammenbruch überlebenswichtiger Systeme</b> und Prozesse zu vermeiden, ist ein anspruchsvolles Risikomanagement erforderlich, das alle Phasen eines solchen Tests umfasst.</p>			

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		<b>Technisch</b>
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<b>Bankenaufsicht: Schwerpunkte 2018</b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	09. Mai 2018	-
Thema	Prüfungsschwerpunkte der Aufsicht		
Art, Status	Allgemeine Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bankenaufsicht der BaFin legt gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank jährlich ihre Schwerpunkte fest. Dies dient einem effektiven und effizienten Ressourceneinsatz, insbesondere im Sinne der risikoorientierten Aufsicht.</p> <p>Zu den Schwerpunkten für 2018 zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Ertragsrisiken</b></li> <li>■ <b>Zinsrisiken</b></li> <li>■ <b>Fehlende Angemessenheit und Sicherheit der IT-Systeme</b></li> <li>■ <b>Kreditrisiken (darunter Entwicklungen im Immobiliensektor)</b></li> <li>■ <b>Rechts- und Reputationsrisiken sowie</b></li> <li>■ <b>Länderrisiken</b></li> </ul> <p>Für die Schwerpunktsetzung identifiziert, bewertet und priorisiert die Bankenaufsicht alle relevanten Aufsichtsthemen. Bei der Auswahl fokussiert sie sich auf Themen, die sich aus der täglichen operativen Aufsicht ergeben. Darüber hinaus werden auch Aspekte erfasst, die für den Sektor insgesamt regulatorisch oder strategisch besonders bedeutsam sind. Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, berücksichtigt die Bankenaufsicht dies. So stellen beispielsweise die <b>Auswirkungen des Brexits 2018</b> eine besondere Herausforderung dar.</p> <p>Aus den genannten Schwerpunkten lässt sich entnehmen, dass insbesondere das <b>Risikomanagement</b> bzw. die <b>Risikotragfähigkeitsberechnungen</b> der Banken im Fokus der Aufsicht stehen werden.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<b>AnaCredit: Anpassungen Meldevorgaben</b>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	29. Mai 2018	01. September 2018
Thema	Neue Meldevorgaben und Codelisten für die Kreditdatenstatistik		
Art, Status	Veröffentlichung		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat <b>neue Meldevorgaben und Codelisten</b> für AnaCredit veröffentlicht, die ab dem <b>01.09.2018</b> von allen Berichtspflichtigen anzuwenden sind.</p> <p>Folgende Änderungen <b>gültig ab 01.09.2018</b> haben sich ergeben:</p> <p><b>AnaCredit Meldeschema V2.0</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen in der Datei BBK_RIAD_V2-SDMX: Aufnahme neuer Identifier, Löschen des Identifiers „IE_VAT_CD“ und Änderung des Datentyps für das Attribut „TYP_OLD_CP_ID“: hier ist nur noch der Wert „1“ erlaubt. Zudem wurden einige Datentypen von Identifier angepasst.</li> <li>▪ Hinzufügen neuer Pattern und Entfernen alter Pattern in der Datei BBKCommonTypes_V2-SDMX.xsd</li> <li>▪ Änderungen in der Datei BBK_CDLST_V2-SDMX.xsd an den Codelisten CL_BBK_INSTTTNL_SCTR und CL_BBK_LGL_FRM; Neuaufnahme der Codelisten CL_BBK_ISO4217 und CL_BBK_ISO3166_NUTS_DSJNT (vorher in der Datei ECB_CDLST_VX-SDMX.xsd vorhanden)</li> <li>▪ Änderungen in der Datei ECB_CDLST_V2-SDMX.xsd an den Codelisten CL_ECBSDD_ACCNTNG_CLSSFCTN_ANCRDT_CLLCTN und CL_ECBSDD_ISO3166_DSJNT_IO; Entfernen der Codelisten CL_ECBSDD_ISO4217 und CL_ECBSDD_ISO3166_NUTS_DSJNT (siehe oben)</li> <li>▪ Änderungen in den Dateien Bbk_Ancrdt_T2x_Bsp.xml: IS_LST_PRT_MSSG="true"</li> </ul> <p><b>Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank -Version 2.0-</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassungen in Tabelle 6: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme von weiteren Identifikatoren</li> <li>- Anpassungen der Datentypspezifikation von Identifikatoren</li> <li>- Löschen des Identifikators „IE_VAT_CD“</li> </ul> </li> <li>▪ Anpassung der Datentypspezifikation für das Attribut „TYP_OLD_CP_ID“</li> <li>▪ Änderung der Beschreibung des Aktionsattributes „Delete“ unter 3.2.6</li> </ul> <p><b>Zusätzlich</b> wurden Änderungen der <b>Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank -Version 1.4-</b> gültig <b>bis 31.08.2018</b> veröffentlicht.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		<b>Technisch</b>
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Mai

<b>Kreditrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3705	08.02.2018	18.05.2018	Validation rule v4792_m, C 12.00 - Securitisations
ID 2018_3724	20.02.2018	18.05.2018	COREP template C13: Consistency of the control v0530_m
ID 2017_3609	01.12.2017	25.05.2018	Weighted average risk weight calculation of the securitised exposures for an unrated securitisation position in STD according to Article 253
ID 2017_3610	01.12.2017	25.05.2018	CAP for synthetic securitisations of originator institutions in STD based on Article 252

<b>Eigenkapital</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3709	12.02.2018	18.05.2018	EBA COREP Validation Rules on C 05.01
ID 2017_3225	14.03.2017	25.05.2018	Deduction of deferred tax assets

<b>Marktrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3682	26.01.2018	18.05.2018	Annexes I & II, C 18.00, validation rules v4850_m and v4851_m.

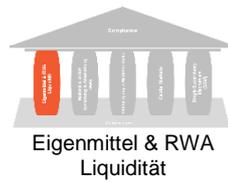
<b>LCR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3357	19.06.2017	25.05.2018	Wholesale Deposits regarding Deposit Insurance Scheme

<b>Remuneration</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3589	08.11.2018	25.05.2018	Retention bonus

<b>IFRS</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2018_3927	23.05.2018	25.05.2018	IFRS 9 Transitional arrangements - Calculation of the amount of CET add-back in accordance to Article 473a – paragraph 4
ID 2018_3664	12.01.2018	25.05.2018	IFRS 9 transitional provisions – Calculation of the increased amount of risk-weighted assets (RWA) in the standardised approach
ID 2018_3923	23.05.2018	25.05.2018	IFRS 9 Transitional arrangements - Calculation of the amount available for CET1 add-back
ID 2018_3924	23.05.2018	25.05.2018	IFRS 9 Transitional arrangements – Reversal of the decision to apply the transitional arrangement

ID 2018_3925	23.05.2018	25.05.2018	IFRS 9 Transitional arrangements - Calculation of the amount available for CET1 add-back
ID 2018_3926	23.05.2018	25.05.2018	IFRS 9 Transitional arrangements – Reporting of impact on Standardised exposure value of transitional credit risk adjustments

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Mai



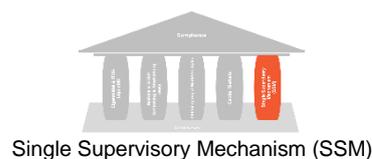
Implementation of the Basel III framework in the EU	EBA
Results of its 2016 CVA risk monitoring exercise	EBA



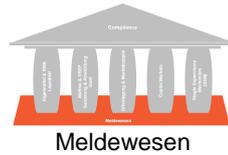
Statement of the EBA and ESMA on the treatment of retail holdings of debt financial instruments subject to the Bank Recovery and Resolution Directive	EBA
---	-----



Konsultation des Entwurfs StimmRMV und GPrüfV	BaFin
Devisentermingeschäfte im Rahmen der MiFID II	BaFin
Statement of commitment to the FX Global Code	BCBS
Geldmarktfonds: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an (Stresstest-Szenarien für Geldmarktfonds)	BaFin
Anlegerschutz: BaFin veröffentlicht Übersetzungen der ESMA-Q&As zu MiFID II und MiFIR	BaFin
Globale Strategie zur Verbesserung der Sicherheit von Großbetragszahlungen	EZB



Guide to fit and proper assessments	EZB
Other Systemically Important Institutions (O-SIIs)	EBA



Statistik über Wertpapierinvestments: XML-Formatbeschreibung (Änderungen ab September 2018)/  
Spezielles Schema ab Meldetermin September 2018

BuBa

Statistik über Wertpapierinvestments

*Hinweis: Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene mit Übersicht der (neu) erhobenen Attribute (Vers. 1.4) - Stand: 02.Mai 2018 / Plausibilitätsprüfungen für die Statistik über Wertpapierinvestments - Konzernmeldung (Stand Mai 2018) / XML - Formatbeschreibung - Änderungen ab September 2018 - Stand 03.05.2018*

BuBa

Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind (Stand: 08.05.2018) / National deaktivierte Validierungsregeln - Weitere Informationen HGB-Anwender bis Taxonomie 2.7 (Stand 03.05.2018)

BuBa

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656  
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.